

### **Ausführungsbestimmungen zur Vereinbarung Maintenance/Zusatztage**

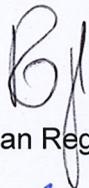
- SWISS verzichtet auf die Soll-Zusatztage (2 Tage pro MA) des 4. Quartals 2015
- Pro Quartal sind zwei Zusatztage zu leisten.
- Bei einem unterjährigen Ein- oder Austritt werden die im verbleibenden Kalenderjahr zu leistenden Zusatztage pro rata berechnet und jeweils auf 0,5 Tage auf- resp. abgerundet.
- Jeweils 3 Monate vor Quartalsbeginn wird eine Liste mit verfügbaren Zusatztagen transparent kommuniziert (online oder aufgelegt). Die Mitarbeitenden können sich nach dem „First come-First serve“ Prinzip auf die verfügbaren Tage eintragen. Wer dies versäumt oder sich nicht korrekt einträgt (nur ein Tag eingetragen oder Verletzung arbeitsgesetzliche Ruhezeitvorschriften), dem werden die 2 Zusatztage pro Quartal zugeteilt. Verpasst der/die Mitarbeitende unverschuldet (Krankheit, Unfall, Militär usw.) die Eingabefrist, so bleibt sein/ihr Wahlrecht im Rahmen der zu diesem Zeitpunkt noch verfügbaren Zusatztageskapazitäten bestehen.
- Abweichend von obenstehenden Eingabe-Modalitäten gilt für die Station Genf bis zum 31.12.2020 was folgt. SWISS publiziert jeweils spätestens im Dezember die Verteilung der Zusatztage für das ganze darauffolgende Jahr pro Mitarbeitendem. Entspricht die Einteilung nicht den Bedürfnissen des einzelnen Mitarbeitenden, so kann in Rücksprache mit den Vorgesetzten eine Neueinteilung bzw. eine Verschiebung einzelner Tage vorgenommen werden, unter Berücksichtigung der betrieblichen Bedürfnisse. Eine Änderung ist nach Publikation des Jahresplans möglich; unterjährig ist eine Verschiebung bei Einhaltung einer dreimonatigen Frist möglich.
- Aufgrund der operationellen Notwendigkeit behält sich SWISS das Recht vor weitere Zusatztage kurzfristig zu veröffentlichen, wofür sich die Mitarbeiter umteilen lassen können oder SWISS die Tage denjenigen, welche sich noch nicht eingetragen haben, zuteilt.
- Für das erste Quartal 2016 gilt ausnahmsweise eine verkürzte Ankündigungsfrist von einem Monat (Liste wird spätestens per 1. Dezember zur Verfügung gestellt).
- Zusatztage können grundsätzlich in allen Schichten geleistet werden (Nacht am Tag und umgekehrt wird bei Bedarf auch ermöglicht; es gelten die Sollzeiten der jeweiligen Schicht). SWISS kann die Schichtzuteilung den betrieblichen Anforderungen anpassen.
- Pro Schichtgruppe wird eine „Planungshilfe“ zur Verfügung gestellt, auf welcher ersichtlich ist, an welchen Tagen unter Berücksichtigung des ArG (gesetzliche Arbeits- und Ruhezeitvorgaben) Zusatztage geleistet werden dürfen.
- Der Arbeitgeber ist abschliessend verantwortlich, dass die Bestimmungen des ArG eingehalten werden.
- Die gewählten Zusatztage werden den Mitarbeitenden bestätigt, sind verbindlich und können von SWISS grundsätzlich nicht gestrichen werden. Vorbehalten bleiben operationelle Ausnahmefälle (z.B. kurzfristiger Flugzeugabtausch, Verschiebung von geplanten A-Checks aus operationellen Gründen). In diesen Fällen wird mit den betroffenen Mitarbeitenden eine einvernehmliche Lösung für die Nachplanung der Zusatztage gesucht.
- Langzeitabwesenheiten infolge Krankheit, Unfall und Militär über 30 Tage: Die Abwesenheit ab 30 Tage berechtigen zu einer pro rata Kürzung der Soll-Zusatztage von 8 pro Kalenderjahr. Für die ersten 30 Abwesenheitstage wird nicht gekürzt.
- Bei Krankheit an einem geplanten Zusatztag kann SWISS den Besuch beim Vertrauensarzt anordnen oder ein Arztzeugnis ab dem ersten Abwesenheitstag (Artikel 35 GAV) einfordern. Der Zusatztag gilt als geleistet.

- Kursbesuche (z.B. Type Ratings oder sonstige Ausbildungen über 30 Tage) berechtigen nicht zu einer Kürzung der Soll-Zusatztage.
- Wählt der Mitarbeiter die Variante 'Lohnreduktion' wird das Arbeitspensum entsprechend reduziert und ein Zusatz zum Arbeitsvertrag ausgestellt. Der Mitarbeiter leistet die gleichen regulären Schichtzeiten und -blöcke, ist aber von den acht Zusatztagen befreit. Bei dieser Variante werden die Zusatztage durch eine Reduktion des Arbeitspensums mit entsprechender Salärreduktion erbracht. Für TMH-Mitarbeitende beträgt die Salärreduktion 4.3% und für TML-Mitarbeitende 3.6%. Nebst dem Basissalär werden auch sämtliche fixen Zulagen (z.B. Ortszulage, Lizenz-zulage) sowie das 13. Monatssalär und die Erfolgsbeteiligung gekürzt. Ausgenommen von der Kürzung ist die Familienzulage. Pensionskassen und Sozialversicherungs-beiträge werden auf dem reduzierten Salär erhoben.
- Sollte es eine generelle Änderung des Schichtplanes geben, werden alle Arbeitspensum automatisch wieder auf 100% angehoben.
- Bei der Variante 'Reduktion Ferientage' kann auch ein Mix aus Ferientagen und Zusatztagen gewählt werden (z.B. 4 Ferientage und 4 Zusatztage).
- Wünscht ein Mitarbeiter aus persönlichen Gründen eine Änderung der von ihm ursprünglich gewählten Variante; kann er dies beim Head of Maintenance TM beantragen.
- Diese Vereinbarung ersetzt die entsprechende Vereinbarung vom 23. November 2018.

Zürich-Flughafen, 4. November 2019

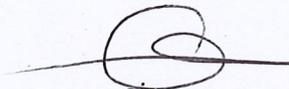
Swiss Int. Air Lines AG:

sig.



Stephan Regli

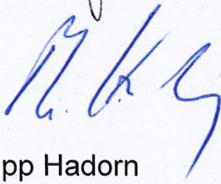
sig.



Gieri Hinnen

SEV-GATA:

sig.



Philipp Hadorn

sig.



Markus Cadosch

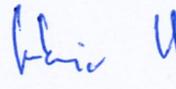
VPOD:

sig.



Stefan Brülisauer

sig.



Harry Huskic

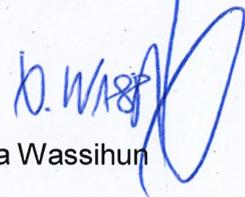
Kaufmännischer Verband:

sig.



Caroline Schubiger

sig.



Xenia Wassihun